

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 218/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, ein Diplom-Ingenieur, der am 30. Juni 1990 beim VEB B. , Betriebsteil L. beschäftigt war und in der DDR in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen wurde, begehrt in der Hauptsache die Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 1. August 1959 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 16. August 2005 ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen, denn ihm stünde nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage kein Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage zu; der Betrieb, in dem der Kläger am 30. Juni 1990 beschäftigt gewesen sei, werde nicht vom betrieblichen Anwendungsbereich der VO-AVItech iVm der Zweiten Durchführungsbestimmung erfasst. Der betriebliche Hauptzweck habe nicht in der Massenproduktion von Bauwerken bestanden.
- 2 Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Der Kläger hält die Klärung folgender Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- (1) ob es sich bei der zentralisiert ausgeübten Projektierung um eine Massenproduktion im Sinne der VO-AVltech handelt,
 - (2) ob es sich nach dem Sprachgebrauch der DDR bei der Erarbeitung bautechnischer Unterlagen um Konstruktion handelt.
- 6 Mit diesen Fragen hat der Kläger schon keine Rechtsfragen formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) beziehen müssen. Auch die Frage, ob in einem bestimmten Betrieb, dem in der DDR die zentralisiert ausgeübte Projektierung oblag, Massenproduktion betrieben wurde, ist eine tatsächliche Frage, nämlich die Frage der Zuordnung dieses Betriebs zum Bereich der volkseigenen Betriebe, die Bauwerke in Massenproduktion herstellten. Für die Klärung der Fragen, welche Aufgaben dem jeweiligen VEB das Gepräge gegeben haben, kommt es maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Betriebes an, die die Tatsacheninstanzen auf Grund der tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben und des tatsächlich verfolgten Hauptzweckes festzustellen haben (vgl BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 - B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3 RdNr 18 ff).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

